

Merkblatt 2021

Koordination kommunaler Entwicklungspolitik – Erstprojekte

Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen

Grundsätzliches

Im Jahr 2015 wurden auf dem UN-Gipfel in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) verabschiedet, welche erstmals Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung mit entwicklungspolitischen Zielen - wie z. B. Armutsbekämpfung - in einer Agenda zusammenführten. Die deutsche Bundesregierung hat sich dazu bereit erklärt, sich aktiv für die Erreichung der Ziele einzusetzen.

Um die entwicklungspolitischen Ziele erreichen zu können, ist der Bund auf Akteure unterschiedlicher Ebenen angewiesen. Hierbei können Kommunen durch ihre Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern und durch ihre spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse der kommunalen Selbstverwaltung Aufgaben wahrnehmen, welche das entwicklungspolitische Engagement auf Bundesebene sinnvoll ergänzen. Da kommunale Entwicklungspolitik jedoch zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zählt und hier mit Themen wie Wirtschafts-, Kultur- oder Sportförderung um die oft knappen Ressourcen der Kommunen konkurriert, fehlen für dieses Aufgabenfeld häufig Personal und Finanzmittel. Die Deckung dieser Fehlbedarfe zur Steigerung des entwicklungspolitischen Engagements der Kommunen ist daher im Interesse des Bundes.

Das Instrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ folgt diesem Bundesinteresse und unterstützt seit 2016 Personalstellen für die Koordination kommunaler Entwicklungspolitik in einem zeitlich begrenzten Rahmen. Dabei sollen nachhaltige Strukturen und Ergebnisse geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus entwicklungswichtige Wirkungen erzielen. Engagement Global/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (EG/SKEW) ist seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit der Betreuung des Projektes beauftragt und begleitet die Projektträger in allen Projektphasen.

In der aktuellen Bekanntmachung steht für alle Projekte ein Gesamtvolumen von rd. 5.000.000 Euro unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zur Verfügung. Geförderte Stellen können sich auf Vollzeit- und Teilzeitstellen verteilen, wobei Teilzeitstellen einen Zeitumfang von mindestens 50 % haben müssen.

Antragsberechtigte und Ausschlusskriterien

Antragsberechtigt sind

- Kommunalverwaltungen inkl. ihrer Eigen- und Regiebetriebe;
- Kommunalverbände, wenn sie eine steuerbegünstigte Körperschaft nach §§ 51 AO ff. oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen sind möglich. Dabei tritt **eine** Kommune als Antragstellerin und Ansprechpartnerin für das Projekt auf; die weiteren Kommunen können sich als Drittmittelgeber und an der Umsetzung beteiligen.

Kommunen, die ein Projekt im Rahmen der „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ durchgeführt haben (Erstprojekt/Folgeprojekt), können frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Erst- oder Folgeprojekts ein neues Projekt auf Grundlage einer neuen Bekanntmachung beginnen.

Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragsteller und darf nicht an Dritte übertragen werden. Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist ausgeschlossen.

Hinweis: Für Folgeprojekte werden eigene Bekanntmachungen durchgeführt, die sich an Projektträger richten, die bereits ein Erstprojekt durchführen.

Bitte beachten Sie folgende Ausschlusskriterien:

- Die im Antrag genannten Ziele und Aktivitäten sind nicht im Bereich der kommunalen Entwicklungspolitik zu verorten.
- Der Antragsteller gehört nicht zu den Antragsberechtigten gemäß Förderbekanntgabe.
- Beim Antragsteller ist nicht von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszugehen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Eine Antragstellung ist im Zeitraum vom **15. Februar bis spätestens 31. August 2021** durchgehend möglich. Die Antragstellung setzt das Einreichen einer Interessenbekundung voraus, die mindestens 4 Wochen vor Antragstellung im Zeitraum vom **15. Januar bis spätestens 31. Mai 2021** eingegangen sein muss. Der Antragsteller erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben der Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert. An dem Prüfungs- und Bewilligungsverfahren sind unterschiedliche Fachstellen innerhalb von Engagement Global/SKEW und des BMZ beteiligt. Die OECD DAC Kriterien sind:

- **Relevanz** (z.B.: Inwieweit ist das Projektziel entwicklungspolitisch relevant? Wurde bedarfsgerecht geplant?)
- **Kohärenz** (z.B.: Ist das Projekt komplementär zu bereits bestehenden Maßnahmen und Vorgaben? Ist es mit anderen relevanten Akteuren abgestimmt?)
- **Effektivität** (z.B.: Tragen die geplanten Aktivitäten zur Zielerreichung bei?)
- **Effizienz** (z.B.: Ist das Verhältnis von Nutzen und Kosten angemessen?)
- **Wirkung** (z.B. Welchen Unterschied macht die Maßnahme?)
- **Nachhaltigkeit** (z.B.: Haben die positiven Wirkungen des Projektes auch nach dem Ende der Förderung Bestand?)

Des Weiteren ist zu beachten:

- Die Tätigkeiten der Koordinatorin/des Koordinators müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.
- Die Mitarbeit an bereits laufenden Projekten ist nur möglich, sofern ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen wird.
- Unter Beachtung der genannten Punkte ist die Kombination mit anderen Angeboten und Projekten von Engagement Global möglich. Dabei können die Koordinator/innen

die weiteren SKEW Angebote nutzen, um zu ihren jeweiligen Schwerpunktthemen Akteure zu vernetzen, neue Aktivitäten zu initiieren oder Zielgruppen zu beraten. Bei der Beteiligung an anderen SKEW Projekten (z.B. Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien oder Partnerschaftsprojekte) müssen immer auch weitere Verwaltungsmitarbeitende einbezogen werden, damit die Verankerung der Maßnahme –unabhängig von der Förderung und deren Laufzeit- gewährleistet werden kann.

- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen>.
- Nach Bewilligung eines Antrages wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Engagement Global/SKEW und dem Antragstellenden geschlossen. Für das Stellenbesetzungsverfahren ist der Projektträger verantwortlich.

Förderbedingungen

Allgemeine Förderbedingungen

- Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten und müssen i.d.R. bis zum **31.12.2023** abgeschlossen sein.
- Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie viele Mittel für welche Haushaltsjahre beantragt werden. Sofern Mittel eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen sie. Eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu **90 %** der Gesamtausgaben. Mindestens **10 %** der Gesamtausgaben müssen vom Antragsstellenden in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden.
- Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen geachtet werden.
- Unbare Eigenleistungen sind auf die Eigenmittel nicht anrechenbar; sie können außerhalb des Budgets nachrichtlich aufgeführt werden.
- Die zeitgleiche Förderung von mehr als einer vollen Koordinationsstelle bei einer Kommune ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, die Stelle auch mit Teilzeitkräften zu besetzen.
- Sofern in der Kommunalverwaltung zeitgleich andere Personalstellen zu Nachhaltigkeitsthemen arbeiten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, ist

dies im Antrag darzustellen und eine Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche vorzunehmen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

- Der zeitliche Umfang der Teilzeitstelle muss mindestens 50 % betragen. Das Stellenprofil der Teilzeitstellen muss übereinstimmen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die aktuellen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) und ergänzende Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten. Als Mindeststandard gelten die für Vergabeverfahren festgelegten Höchstwerte des BMZ gemäß UVgO.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten für eine Koordinatorin/einen Koordinator (TVöD EG 11 - 13). In begründeten Ausnahmefällen kann eine nach unten abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Gründe für die Abweichung sind im Antrag aufzuführen.
- Kosten für Begleitmaßnahmen wie Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/den Koordinator sowie Ausgaben für Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte) von insgesamt bis zu 15.000 € bei 24-monatiger Förderung.
- Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 7 % der Projektausgaben.
- Der Arbeitsplatz ist von dem Antragstellenden zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.

Bei den Umsetzungsmaßnahmen können folgende Ausgaben anerkannt werden:

- Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Druck-/Layoutkosten.
- Ausgaben für Veranstaltungen zur Vernetzung, Informationsarbeit und/oder Weiterbildung, z.B. Tagungsräume, Verpflegung, Moderation, Dokumentation, Reisekosten von Teilnehmenden.
- Die Ausgaben für Honorare für Dozentinnen/Dozenten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen. Ausgaben im Rahmen der Erstellung entwicklungspolitischer Studien oder Handlungskonzepte, z.B. zusätzliche externe Unterstützung.
- Ausgaben im Rahmen von Partnerschaftsarbeit oder des internationalen Erfahrungsaustausches, z.B. Reise-, Workshop- und Übersetzungskosten.
- Bei Inlandsreisen ist zu beachten, dass Reise- und Übernachtungsgelder nach BRKG geltend gemacht werden können. Nicht anerkannt werden Bahnfahrten 1. Klasse.

- Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt.

Änderungen im Projektverlauf

Das Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ ist entsprechend dem beantragten und vertraglich festgeschriebenen Förderzweck durchzuführen.

- Der Ziel- und Aktivitätenkatalog kann innerhalb der ersten vier Monate nach Arbeitsbeginn der Koordinatorin/des Koordinators in Abstimmung mit Engagement Global/ SKEW finalisiert werden.
- Anträge auf Vertragsänderung sind stets postalisch und zusätzlich auf elektronischem Weg zu stellen. Die Formulare finden Sie dann auf unserer Homepage im internen Bereich.
- Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne geplante Maßnahmen aus dem Ziel- und Aktivitätenkatalog nicht durchgeführt werden können. Dem Zuwendungsempfänger steht es frei, Ersatzmaßnahmen/-veranstaltungen zu planen und bei dem Zuwendungsgeber vorab zu beantragen.

Rücktritt vom Vertrag

Engagement Global/SKEW kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Beispiele hierfür sind, wenn:

- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen, z.B., wenn der Ziel- und Aktivitätenkatalog nicht innerhalb der vier Monate finalisiert wurde,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Zuwendung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird,
- die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
- die Vertragsverpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden.



Mittelanforderung und Verwendung der Zuwendung

- Die Zuwendung wird auf Anforderung anhand der von Engagement Global/SKEW erstellten Vordrucke und nur innerhalb der Förderlaufzeit ausgezahlt.
- Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- Die letzte Mittelanforderung eines Jahres muss spätestens bis zum 30.11. beim Zuwendungsgeber eingegangen sein. Sofern der Zuwendungsempfänger beim Einreichen einer Mittelanforderung explizit eine Auszahlung zum letztmöglichen Termin beantragt, ist die Auszahlung von Mitteln in der Regel bis zum 30.12. des Jahres möglich.
- Der von Engagement Global/SKEW gewährte Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Eine Vorfinanzierung durch Eigenmittel ist jedoch jederzeit möglich.

Nachweise

Die Verwendungsnachweisung erfolgt nach den Vorgaben des Weiterleitungsvertrages und anhand der von Engagement Global/SKEW erstellten Vorlagen.

- Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks muss die Verwendung der Zuwendung anhand eines Verwendungsnachweises dokumentiert werden.
- Bei überjährigen Projekten ist über die im Vorjahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis jeweils bis zum 31.03. bei dem Zuwendungsgeber einzureichen. Der Zwischennachweis für das letzte Förderjahr kann im Rahmen des Verwendungsnachweises erfolgen. Zwischen- und Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Im Sachbericht wird das erzielte Ergebnis im Einzelnen beschrieben und ein Soll-Ist-Vergleich der geplanten Ziele und der tatsächlichen Zielerreichung vorgenommen. Im zahlenmäßigen Nachweis erfolgt ein Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben und Finanzierung.
- Originalbelege werden weder mit dem Zwischen- noch mit dem Verwendungsnachweis eingereicht, sondern nach Bedarf von den prüfungsberechtigten Stellen angefordert oder vor Ort eingesehen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine detaillierte Belegliste.

Unterstützungsleistungen der SKEW bei der Projektumsetzung

- Beratung und Begleitung der Interessenten und von späteren Projektträgern in den Antrags-, Durchführungs- und Nachbereitungsphasen.
- Bedarfsgerechte Durchführung von Seminaren zur Qualifizierung und Vernetzung zwischen den Koordinatorinnen/Koordinatoren zum Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Lernen.

Beratung und Kontakt

Wir empfehlen allen Antragsinteressierten die Teilnahme an einem Antragsseminar. Verschiedene Termine werden im Zeitraum vor der Antragsstellung angeboten und über die Homepage veröffentlicht.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei der SKEW finden Sie auf der Homepage unter: <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Schriftliche Anfragen bitten wir an unser Funktionspostfach zu senden:
kepol-koordination.skew@engagement-global.de

Zur Antragstellung sind die Formulare von Engagement Global zu verwenden, die auf der Homepage zu finden sind. Die Unterlagen werden auf elektronischem und zusätzlich postalischem Weg an folgende Adresse erbeten:

Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z. Hd. Team „Kepol-Koordination“
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Elektronischer Versand an:

kepol-koordination.skew@engagement-global.de